



Stans, 24. Februar 2026

Nr. 75

Bildungsdirektion. Amt für Berufsbildung und Mittelschule. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Auf den 1. August 2024 traten das revidierte Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR; NG 311.53) und die inhaltlich identische eidgenössische Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) in Kraft. Diese Revisionen bedingen eine Teilrevision der kantonalen Gesetzgebung über die Mittelschule.

1.2

Die Teilrevision wird gleichzeitig genutzt, weitere Bestimmungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere:

- die Aufhebung des Weiterbildungsangebots der Mittelschule;
- die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Mittelschulrats;
- den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion;
- die Aufhebung der Wahlpflichtfächer.

1.3

Mit Beschluss vom 23. September 2025 wurde der Revisionsentwurf des Mittelschulgesetzes und der einschlägigen Verordnungen zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Bis Ende Dezember 2025 gingen auf der Staatskanzlei 20 Stellungnahmen ein, wobei zwei Stellungnahmen Zustimmung signalisierten, ohne auf die einzelnen Fragestellungen einzugehen. Im Bericht zur externen Vernehmlassung wurden 18 Stellungnahmen ausgewertet, wobei die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule im Allgemeinen eine grosse Zustimmung erfährt. So wurden alle gestellten Fragen von den Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) grossmehrheitlich bejaht.

2 Erwägungen

2.1 Aufhebung des Weiterbildungsangebots

Im Zuge der Veränderung des Weiterbildungsmarktes ist die Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten der Mittelschule in der Vergangenheit zum Erliegen gekommen. Diesem Umstand trägt die Teilrevision Rechnung, indem der Auftrag, Weiterbildungsangebote für Erwachsene anzubieten, im Mittelschulgesetz eliminiert wird.

2.2 Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats

Die Zusammensetzung des Mittelschulrats wird in Anlehnung an die Berufsbildungskommission offener formuliert. Zudem soll ihr in Zukunft die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission von Amtes wegen angehören.

Die Kompetenz des Mittelschulrats zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung wird aufgehoben, da deren Verabschiedung in der Kompetenz des Landrats liegt. Ebenfalls aufgehoben wird die Kompetenz zur Genehmigung der jährlichen Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats, da diese im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts zuhanden des Landrats erfolgt. Eliminiert wird auch die Kompetenz des Mittelschulrats, bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors mitzuwirken, da sich diese als wenig praxistauglich erweist.

2.3 Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion

Im Rahmen der Teilrevision wird die semesterweise Promotion durch eine Jahrespromotion abgelöst werden. Dies trägt in mehrfacher Hinsicht zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler bei, da das Zeugnis am Ende des ersten Semesters nicht mehr promotionsrelevant ist und die Jahrespromotion eine gleichmässige Verteilung der Prüfungen über das ganze Schuljahr ermöglicht.

2.4 Aufhebung der Wahlpflichtfächer

Die hohe Belastung der Schülerinnen und Schüler hat in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen, insbesondere von Elternseite, geführt. Es wird deshalb eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler angestrebt. Diese wird einerseits durch die Einführung der Jahrespromotion und andererseits durch eine Reduktion der Stundentafel erreicht. Letztere erfolgt sinnvollerweise durch einen Verzicht auf Wahlpflichtfächer, die nicht Bestandteil der obligatorischen Fächer gemäss dem Maturitätsanerkennungsreglement sind. Dadurch kann eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler erzielt werden, ohne aber die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele zu gefährden.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule
- Mittelschule, Rektorat
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

